

Heim-Reglement

Trägerschaft

Trägerschaft des Alterszentrums Weinfelden ist die Genossenschaft Alterszentrum Weinfelden mit Sitz in Weinfelden.

Zweck

Das Alterszentrum Weinfelden ist eine Institution für pflegebedürftige Personen. Sie bezweckt in gemeinnütziger Weise:

- a) Den Betrieb eines regionalen Alterszentrums für Einwohner der Gemeinden Weinfelden, Märstetten, Amlikon-Bissegg, Berg, Bürglen und Bussnang. Bestehen freie Kapazitäten, können auch Personen aus anderen Regionen aufgenommen werden.
- b) Betagten sowie behinderten Einwohnern von Weinfelden und anderen Regionen altersgerechte Kleinwohnungen zur Verfügung zu stellen. In diesen Kleinwohnungen können auch hauseigene Pflegeleistungen angeboten werden.

Über die Erfüllung weiterer Aufgaben entscheidet die Generalversammlung.

Aufsicht und Leitung

Die Aufsicht über die Führung der Institution wird durch die Generalversammlung und den Verwaltungsrat wahrgenommen. Die personelle Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen dieser Gremien sind in den Statuten der Genossenschaft geregelt.

Die Institutionen im Kanton Thurgau unterliegen der Oberaufsicht des Regierungsrates. Für die übergeordnete Koordination ist die kantonale Heimkommission zuständig. Das Departement für Finanzen und Soziales beauftragt das Amt für Gesundheit mit der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Pflegeheime.

Die betriebliche Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Er ist in Zusammenarbeit mit der Leitung Pflege und Betreuung verantwortlich für:

- c) eine geeignete Betreuung und Pflege der Zentrumsbewohner
- d) eine zielgerichtete Personalführung
- e) die administrative, betriebswirtschaftliche und personelle Führung des Alterszentrums

Weiter ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat, der Leitung Pflege und Betreuung oder den Heimärzten vorbehalten sind.

Der Geschäftsführer und die Leitung Pflege und Betreuung bilden gemeinsam die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat unterstützt die Geschäftsleitung in ihrer Tätigkeit. Für den gesamten ärztlichen Dienst sind die Heimärzte zuständig (näheres hierzu ist unter dem Passus „Arztwahl“ beschrieben).

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsleitung zu richten. Pflegebedürftige Personen aus den Gemeinden Amlikon-Bissegg, Berg, Bürglen, Bussnang, Märstetten und Weinfelden haben bei der Aufnahme ins Alterszentrum Vorrang vor Personen aus anderen Gemeinden. (Detaillierte Ausführungen sind im Reglement über die Zuteilung der Betten der am Alterszentrum beteiligten Gemeinden beschrieben.)

Personen, die wegen ansteckenden Krankheiten, Gebrechen oder durch ihr Verhalten das Zusammenleben im Zentrum gefährden, können nicht aufgenommen werden.

Der Aufnahmeentscheid wird aufgrund der Schwere der Pflegebedürftigkeit und der äusseren Umstände gefällt.

Über die Aufnahme ins Alterszentrum entscheiden der Geschäftsführer und die Leitung Pflege und Betreuung gemeinsam und abschliessend.

Die Anmeldung erfolgt mit einem entsprechenden Formular, das bei der Verwaltung erhältlich ist. Weiterhin ist vorzulegen: **ein aktuelles ärztliches Zeugnis, sowie - wenn vorhanden - eine Patientenverfügung und ein Vorsorgeauftrag.**

Bewohnerrechte

Das Recht auf Selbstbestimmung

Jeder Bewohner hat das Recht, über Art und Ausmass seiner Pflegeversorgung im Alterszentrum - im Rahmen medizinischer Prinzipien - selbst zu bestimmen.

Alle diagnostischen und therapeutischen Massnahmen setzen die Zustimmung des Bewohners voraus. Jeder Bewohner hat damit grundsätzlich das Recht, eine Behandlung abzulehnen, selbst dann, wenn sie ärztlich geboten erscheint.

Der Bewohner hat das Recht, die für seine Entscheidung notwendige Information und kompetente Beratung in der dafür benötigten Zeit zu erhalten. Darüber hinaus hat er das Recht auf „Nichtwissen“ und kann deshalb die Information ablehnen.

Jeder Bewohner hat das Recht, die Mitwirkung an der medizinischen Forschung oder Lehre abzulehnen. Ihm dürfen daraus keinerlei Nachteile in der Diagnose oder Behandlung erwachsen.

Ist der Bewohner bewusstlos oder kann er seinem Willen aus anderen Gründen keinen Ausdruck geben, muss die Einwilligung zu einem medizinischen Eingriff von einem gesetzlichen Vertreter oder einer dazu befugten Vertrauensperson, nach deren fachgerechter Information und Aufklärung, eingeholt werden. Falls ein gesetzlicher Vertreter oder eine dazu befugte Vertrauensperson nicht erreichbar ist, ein medizinischer Eingriff aber unaufschiebbar erforderlich ist, genügt die mutmassliche Einwilligung.

Das Recht auf Vorausverfügung

Jeder Bewohner hat das Recht auf vorsorgliche Willensbekundung - z.B. durch eine eigenhändig unterschriebene Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht - für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen rechtlich verbindlich zu äussern.

Es wird empfohlen, beim Eintritt ins Alterszentrum eine Patientenverfügung zu erstellen. Diese sollte den Pflegenden zur Kenntnis vorgelegt werden.

Das Recht auf Vertraulichkeit

Jeder Zentrumsbewohner hat das Recht, dass seine Informationen und Daten - auch über seinen Tod hinaus - der Schweigepflicht unterliegen und von Ärzten, Pflegepersonal und übrigen Mitarbeitern des Alterszentrums vertraulich behandelt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nur mit einer auf freier Willensentscheidung beruhenden Zustimmung des Bewohners weitergegeben werden. Der Bewohner kann den Arzt und / oder die Leitung Pflege und Betreuung des Hauses ermächtigen, Angehörigen oder Seelsorgern oder sonstigen von ihm benannten Personen, wie Rechtsanwälten, Auskunft über seinen Gesundheitszustand und die Prognose zu geben. Die ärztliche Schweigepflicht besteht auch gegenüber anderen Ärzten, die nicht an der Behandlung des Patienten beteiligt sind.

Das Recht auf Dokumentation

Jeder Bewohner hat das Recht darauf, dass ärztliche Diagnosen und pflegespezifische Behandlungsabläufe, unerwünschte Wirkungen medizinischer Eingriffe oder Verfahren sowie alle sonstigen wichtigen Informationen dokumentiert werden. Die Informationen des Bewohners - aber auch der Verzicht auf Informationen durch den Bewohner, wie auch gegebenenfalls das Vorenthalten der Information - müssen dokumentiert werden. Die Dokumentation muss im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt werden.

Das Recht auf Einsichtnahme

Jeder Bewohner hat das Recht auf Einsicht aller ihn betreffenden konkreten Informationen, die in seinen Krankenakten festgehalten sind; dieses beinhaltet nicht die subjektiven Aufzeichnungen und Bewertungen des behandelnden Arztes bzw. des Pflegepersonals.

Das Recht auf freie Arztwahl

Jeder Bewohner hat das Recht, den Arzt frei zu wählen oder zu wechseln. Es ist jedoch unabdingbar, dass der gewählte Arzt Visiten im Alterszentrum durchführt.

Jeder Bewohner hat das Recht, jederzeit die Meinung eines anderen Arztes einzuholen. Bei einem Arztwechsel empfiehlt das Alterszentrum Weinfelden den Bewohnern die Auswahl von zwei niedergelassenen Ärzten. Die Ärzte sind nicht im Anstellungsverhältnis, sondern arbeiten gleichberechtigt auf eigene Rechnung.

Die unten aufgeführten Ärzte machen regelmässig Visiten im Heim. Sie vertreten sich gegenseitig und bei Notfällen kommen sie nach Möglichkeit ins Haus.

Med. pract. Andreas Mensch	Weinfelden
Dr. med. Markus Krähenbühl	Weinfelden

Der Arzt besucht einen Patienten, wenn eine Krankheit oder ein medizinisches Problem besteht. Zudem kann jeder Bewohner von sich aus einen Arztbesuch wünschen.

Unser Pflegepersonal, in Zusammenarbeit mit den Ärzten, sorgt dafür, dass jeder unserer Bewohner bei Bedarf medizinisch gut versorgt wird.

Tagestaxen / Taxordnung

Tagestaxen und Betreuungstarife werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Bei der Festsetzung der Taxen wird angestrebt, den Zentrumsbetrieb selbsttragend zu führen.

Die Taxen sind in einer separaten Taxordnung festgelegt.

Sie gliedert sich in folgende Kategorien:

- a) Tagespauschale für Hotellerie
- b) Beitrag Krankenversicherer KVG
- c) Eigenanteil Pflegeleistung Bewohner
- d) Normkostenbeitrag Kanton / Gemeinde
- e) Eigenanteil Betreuungsleistung Bewohner
- f) MiGeL zu Lasten Bewohner oder Kanton

In der Tagespauschale für Hotellerie sind Unterkunft, Verpflegung und die Reinigung der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung) enthalten.

Gegenstände der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wie Pflegebetten, Rollstuhl oder Rollator, werden durch eine Pauschale abgegolten. Diese Pauschale wird mit Ausnahme der ersten Pflegestufe vom Kanton getragen.

In der Tagespauschale für Hotellerie sind Unterkunft, Verpflegung und die Reinigung der persönlichen Wäsche, sofern sie mit den hauseigenen Waschmaschinen gewaschen wird, enthalten.

Bewohner - Pflegebedarf – Abklärungsinstrument

Der Bundesrat hat ein Krankenversicherungsgesetz verabschiedet, das seit dem 1. Januar 1998 in Kraft ist. Demnach sind alle Zentrumsbewohner nach ihrer Pflegebedürftigkeit einzustufen. Damit

die Einstufung zuverlässig vorgenommen werden kann, wird ein genormtes, in der Deutschschweiz weitverbreitetes Abklärungsinstrument eingesetzt. Seit dem 01.01.2010 verwendet das Alterszentrum Weinfelden das Resident Assessment Instrument (RAI), ein Bedarfsabklärungsinstrument für Bewohner.

Alle Heimbewohner werden vom Pflegefachpersonal und dem zuständigen Arzt mit dieser standardisierten Bewohnerbeurteilung nach ihrer Pflegebedürftigkeit den 12 Pflegeaufwandgruppen RUG zugeordnet.

Pflichtleistungen der Krankenkassen

Die Rechnungen werden vollumfänglich vom Alterszentrum direkt an die Bewohner gestellt. Das heisst, auf der Rechnung werden die gesamte Tagestaxe sowie die individuell verbrauchten Medikamente und Nebenleistungen erscheinen.

Der dem Bewohner zustehende Krankenkassenbeitrag (Pflichtleistungen der Krankenkasse) und die Medikamente muss im Rückerstattungsverfahren zurückgefordert werden. Um das Verfahren zu vereinfachen, sendet das Alterszentrum ein Exemplar der Rechnung direkt an die Krankenkasse der Bewohner.

Die von den Krankenkassen zu erstattenden Pflichtleistungen sind in der Taxordnung festgelegt.

Separat verrechnet werden:

- a) Arztkosten, Medikamente und Heilbehandlungen
- b) Private Auslagen
- c) Austritts- und Umtriebspauschale

Pflegefinanzierung / Normkostenbeitrag von Kanton und Gemeinden

Seit 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Die Pflögetaxen - Normkosten sind damit vom Kanton vorgegeben. Sie richten sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit nach RAI und werden von der Krankenkasse (nach Abzug des Selbstbehaltes) sowie durch den Kanton zurückerstattet. Zusätzlich wird ein Eigenanteil für Betreuungsleistung in Rechnung gestellt.

Die erstmalige Anmeldung muss über die AHV-Gemeindezweigstelle erfolgen.

Die monatliche Weitergewährung der Restfinanzierung kann dann an das Alterszentrum delegiert werden. Mit dem Formular „Ermächtigung zur Einreichung der AHV-Heimrechnung an die kantonale Ausgleichskasse“ wird das Alterszentrum ermächtigt, für die Rückerstattung jeden Monat ein Exemplar der Rechnung direkt an die AHV zu senden.

Vorauszahlung Bewohner

Vor Eintritt oder spätestens am Eintrittstag muss eine Vorauszahlung beim Alterszentrum hinterlegt sein. Auf die Vorauszahlung wird kein Zins vergütet. Sie können den Betrag auf unser Konto oder am Eintrittstag in bar mitbringen. Die Höhe ersehen Sie aus unserer Taxordnung auf Seite 23. Mit der Austrittsrechnung wird die Vorauszahlung als Rückzahlung verrechnet.

Ein- und Austrittstage

Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet.

Vorübergehende Abwesenheiten

Bei vorübergehendem Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalt wird für die Reservation des Bettes die Hoteltaxe ab dem 3. Tag um CHF 15. — reduziert. Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden bis und mit dem Austrittstag sowie ab dem Eintrittstag wieder verrechnet.

Hilflosenentschädigung

Ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung kann unabhängig vom Einkommen oder Vermögen nach einem Jahr mittlerer bzw. schwerer Hilflosigkeit geltend gemacht werden. Die Zeiten der Hilflosigkeit zuhause werden angerechnet. Das Alterszentrum unterstützt gerne bei der Antragsstellung.

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV kommen dann zum Tragen, wenn die sonstigen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so könnte ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen. Zögern Sie nicht, sich frühzeitig für Ergänzungsleistungen anzumelden.

Zimmerzuteilung

Der Bewohner hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Beim Vorliegen besonderer Gründe ist die Geschäftsleitung befugt, Bewohner innerhalb des Heimes umzuplatzieren.

Klagen und Einsprachen

Beschwerden über Bewohner und Mitarbeiter des Zentrums sind bei der Geschäftsleitung anzubringen. Reklamationen über die Geschäftsleitung sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates zu unterbreiten. Darüber hinaus können Beschwerden beim Departement für Finanzen und Soziales (DFS), Abteilung Gesundheitsamt, eingereicht werden.

Austritte

Wünscht ein Bewohner aus dem Zentrum auszutreten, so hat dies mit mindestens zweiwöchiger Kündigungsfrist zu erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt verrechnet das Zentrum die vollen zwei Wochen der Hoteltaxe. Bei Austritt infolge des Sterbens werden nach dem Todestag keine Pflegeleistungen mehr verrechnet. Jedoch wird bis zur kompletten Räumung des Zimmers die Hoteltaxe erhoben.

Bei jedem Austritt wird eine Austrittspauschale (inkl. Schlussreinigung) verrechnet.

Die Hausärzte können im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung die Versetzung oder Entlassung von Bewohnern veranlassen:

- a) bei medizinischen Indikationen, die eine Einweisung in ein Akutspital erfordern
- b) bei wiederholter Missachtung der Hausordnung
- c) bei sozialer Unverträglichkeit
- d) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- e) Personen, die wegen ansteckenden Krankheiten, Gebrechen oder durch ihr Verhalten das Zusammenleben im Zentrum gefährden.

Verlegungen oder Entlassungen werden nicht ohne vorherige Benachrichtigung der Angehörigen oder des Beistandes vorgenommen.

Palliative Pflege versus Sterbehilfe

Grundsätzlich ist die Philosophie unseres Alterszentrums gegen die Ausführung jeder Form der Sterbehilfe eingestellt. Hierbei kommt der Begriff „Palliative Care“ zur Anwendung. Darunter versteht man alle Massnahmen, die das Leiden eines unheilbar kranken Menschen lindern und ihm so eine bestmögliche Lebensqualität bis zum Ende verschaffen kann.

Sollten Bewohner den Wunsch nach einer passiven Sterbehilfe durch eine spezialisierte Institution (Dignitas oder Exit) haben, ist jeder Einzelfall durch eine hauseigene Ethikkommission (zwei Delegierte des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Leitung Pflege und Betreuung und zuständigem Arzt) zu beurteilen und eine Entscheidung zu treffen.

Weinfeld, im Mai 2017